OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653862/2/KH

Datum:
Linz, 7. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 09.04.2026, GZ: BHFRVerk-2025-126058/31-GMS, betreffend die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) aufgetragen, innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Bescheides eine aktuelle verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen. Begründet wurde der Bescheid damit, dass diese für die Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens betreffend die Frage der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen notwendig sei.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen und vorerst als Einspruch bezeichneten Eingabe führte der Bf aus „Hiermit erhebe ich Einspruch gegen Bescheid BHFRVerk-2025-126058/31-GMS". Nachdem er von der belangten Behörde zur Verbesserung aufgefordert wurde, übermittelte der Bf eine mit 25.05.2026 datierte Eingabe, in welcher er ausführte „Im konkreten Fall handelt es sich nur um Vermutungen zu meiner Person durch die Behörde. Es wurden durch zwei Instanzen keinerlei Anzeichen einer psychischen oder physischen Beeinträchtigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu meiner Person festgestellt. Die verkehrstechnische Historie der Behörde unterstreicht zudem meine Verlässlichkeit."

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf betritt regelmäßig nachts das Grundstück einer Nachbarin, welche mit ihrer Mutter, ihrer Lebensgefährtin und ihren minderjährigen Kindern dort in einem Einfamilienhaus wohnt.

Der Bf wurde von der Polizei gemäß § 38a SPG weggewiesen, u.a. am 03.04.2025, da er in den Nächten vor dem 02.04.2025 das Nachbarsgrundstück betreten, sich dort mehrere Stunden aufgehalten und masturbiert hat. Er hat versucht, mit einer Leiter auf den dortigen Balkon zu gelangen und bei geöffneter Türe vor der Mutter einer der Betroffenen masturbiert. Die Nachbarn des Bf waren aufgrund der erwähnten Vorfälle in hohem Ausmaß durch Angstzustände in ihrer Lebensführung beeinträchtigt und fühlten sich in ihrem Zuhause nicht mehr sicher.

Der Bf wurde im April 2026 wegen des Verstoßes gegen § 107a StGB verurteilt.

Der Bf wurde mit Strafverfügungen der belangten Behörde vom 05.05.2025 und vom 13.05.2025 rechtskräftig bestraft, weil er den Anordnungen, mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention Kontakt aufzunehmen und aktiv an einer Gewaltpräventionsberatung teilzunehmen, nicht Folge geleistet hat.

Der Bf wurde mit Urteilen des BG Freistadt vom 24.02.2021 und vom 03.03.2022 wegen Sachbeschädigung verurteilt, weil er Gegenstände von Personen, gegen die sich seinerzeit sein Unmut richtete, beschädigt hat.

Das BG Freistadt hat am 10.04.2025 eine einstweilige Verfügung erlassen, mit der dem Bf Folgendes untersagt wurde:
- Betreten des Wohnortes
- Betreten der gesamten Liegenschaft samt
- Schutzzone von 5 m um das gesamte Gebäude
- Annähern an die geschützten Personen im Umkreis von 50 m

Es wurde bei der Polizei angezeigt, dass der Bf an folgenden Tagen das genannte Grundstück betreten hat: 19.04.2025, 06.07.2025, 12.07.2025, 22.07.2025, 24.07.2025, 13.08.2025, 26.08.2025, 18.09.2025, 04.10.2025, 12.10.2025, 17.10.2025, 23.10.2025, 28.10.2025, 10.11.2025, 14.11.2025, 29.11.2025, 7.12.2025, 11.12.2025, 17.12.2025.

2. Eine fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme vom 02.03.2026 diagnostiziert dem Bf Nachstehendes: „paranoide Persönlichkeitsakzentuierung/Störung, Verdacht auf nicht näher bezeichnete Störung der Sexualpräferenz, Zustand nach Alkoholmissbrauch, anamnestisch seit 2019 abstinent, Drogenkonsum: negiert". Dazu ausführend wird in der Stellungnahme Folgendes festgehalten:

„Der Antragsteller präsentiert sich heute geordnet in einem ausreichend gepflegten Allgemeinzustand, auskunftsbereit wenngleich auch manche Dinge offen bleiben und nicht mehr genau erinnert werden.
Hinweise auf einen wesentlichen Substanzkonsum finden sich heute klinisch nicht.
Die Umstände, welche im Schreiben der Behörde dargelegt werden, beziehen sich vordergründig auf einen Nachbarschaftskonflikt welcher bereits seit mindestens einer Generation zu bestehen scheint. Hier kann es schon sein, dass die subjektive Sicht der Dinge möglicherweise überzeichnet wahrgenommen wird und daher es vor allem in diesem Konflikt zu einer ‚Überreaktion' im Sinne einer nicht überdachten impulshaften Handlung/Aussage kommen kann.
Die sexuelle Präferenz spricht der Proband heute offen an und gesteht durchwegs ein, hier Fehler begangen zu haben. Er fühlte sich durch den gebotenen Anblick (Mutter der Nachbarin, laut seiner Aussage keine Jalousie beim Badezimmer) einfach erregt.
Die Verhaltensauffälligkeiten beziehen sich in Summe überwiegend auf die Nachbarschaft. Im sonstigen Lebensumfeld können heute keine gröbere Verhaltensauffälligkeiten eruiert werden.

In nüchternem Zustand scheint der Proband gewillt zu sein, sich an die erforderlichen Voraussetzungen zum Lenken eines Kfz der Gruppe 1 anzupassen.
Ergänzend sollte eine VPU durchgeführt werden und zum einen die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung aber zum anderen auch die vorliegende Persönlichkeitsstruktur und Neigung zu Impulsivität näher beurteilen. Nur wenn hier der Proband zumindest für bedingt geeignet gehalten wird, kann auch meine Stellungnahme herangezogen werden. Prinzipiell wäre ein weiterer Beobachtungszeitraum von mindestens 6 Monaten, eher länger, vorzuschlagen. Die Prognose ist schwer vorauszusagen, bei vorhandener Persönlichkeitsvariante allerdings eher durch längerfristige Beobachtung zu beurteilen."
[Behördenakt – Stn FA v. 02.03.2026]

3. Personen mit paranoider Persönlichkeitsstörung leiden unter einer chronischen Misstrauenshaltung gegenüber ihrer Umwelt und interpretieren Handlungen anderer oft als feindselig oder bedrohlich, auch wenn keine objektive Grundlage dafür besteht. Diese verzerrte Wahrnehmung kann zu kompensatorischen Verhaltensweisen führen, wie z. B. dem intensiven Beobachten (Fixieren) anderer, um potenzielle Gefahren frühzeitig zu erkennen. Das starre Anstarren wird dabei nicht selten als bedrohlich oder belästigend empfunden – unabhängig davon, ob eine aggressive Absicht besteht.

Der Bf hat wiederholt die Schutzzone von 5 m übertreten, wobei diese Missachtung bei den betroffenen Personen Unbehagen, Angst oder Abwehrreaktionen auslösen kann. Bei Menschen mit paranoider Persönlichkeitsstruktur kann dieses Verhalten unbewusst aus der eigenen Unsicherheit oder der Suche nach Kontrolle entstehen – gleichzeitig werden dadurch die von ihm befürchteten Reaktionen, nämlich Ablehnung oder feindselige Reaktionen bestärkt. Im Kontext mit der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von KFZ ist dieses Verhalten insofern problematisch, als es auf eine eingeschränkte soziale Wahrnehmung, mangelnde Empathie und eine niedrige Frustrationstoleranz hindeutet, was im Straßenverkehr z.B. zur Fehlinterpretation von Blickkontakt (z.B. Augenkontakt mit anderen Fahrern wird als Provokation erlebt), zu aggressivem Verhalten bei vermeintlicher Einschüchterung (Hupen, Drängeln, Konfrontation) oder auch zu einer Unfähigkeit, sich situationsadäquat zurückzunehmen oder Konflikte zu vermeiden, führen. Da derartige Merkmale für eine erhöhte Gefährdungspotenz im Verkehr sprechen, ist zur Abklärung einer diesbezüglichen Gefährdung eine verkehrspsychologische Untersuchung erforderlich. [Behördenakt – AV Amtsärztin 06.03.2026]

4. Der Bf hat weiters an folgenden Tagen im Jahr 2026 die Schutzzone von 5 m nicht eingehalten: 03.01.2026, 13.01.2026, 14.02.2026, 28.02.2026, 01.03.2026. Die betroffene Nachbarin hat der belangten Behörde berichtet, dass der Bf sie über eine halbe Stunde nur angestarrt habe. Die einstweilige Verfügung vom 10.04.2025 wurde mittlerweile bis April 2027 verlängert.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt, darin insbesondere in die fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme vom 02.03.2026 sowie die Aktenvermerke der belangten Behörde vom 04.03.2026 sowie der Amtsärztin der belangten Behörde vom 06.03.2026 und weiters in das Erkenntnis LVwG-653547/17/FP vom 13.01.2026 betreffend die Aufforderung zur Durchführung einer amtsärztlichen Untersuchung und Beibringung einer fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme. Aus diesen ergibt sich der verfahrensgegenständliche Sachverhalt eindeutig und widerspruchsfrei.

2. Die Notwendigkeit der Einholung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme ergibt sich insbesondere aus der in der psychiatrischen Stellungnahme erwähnten Persönlichkeitsstruktur des Bf, wobei hier die diagnostizierte paranoide Persönlichkeitsakzentuierung bzw. -störung hervorzuheben ist, und aus der ebenfalls in der fachärztlichen Stellungnahme erwähnten Impulsivität des Bf.

3. Weiters ist auf die Beweiswürdigung im Erkenntnis LVwG-653547/17/FP zu verweisen, wonach das Gericht der Ansicht war, dass der Bf aus einem inneren Zwang heraus handelt. Durch eine Reihe von Anzeigen ist belegt, dass der Bf das über ihn verhängte Annäherungsverbot zu Tages- und Nachtzeiten immer wieder missachtet hat und den Verbotsbereich um das Grundstück der Nachbarinnen betreten und dort die erwähnten Handlungen vorgenommen hat. Dies obwohl ihm bekannt war, dass sich seine Nachbarinnen vor ihm fürchten, wobei aus Sicht des Verwaltungsgerichts der Eindruck entstand, dass es dem Bf darauf ankam, die Betroffenen zu quälen und seitens des Gerichts auf die Gefahr hingewiesen wurde, dass die Handlungen des Bf in körperliche Gewalt übergehen könnten.

4. Diesbezüglich ist auf den Aktenvermerk der Amtsärztin vom 06.03.2026 hinzuweisen, in dem darauf hingewiesen wird, dass mit der paranoiden Persönlichkeitsstruktur/-störung des Bf oftmals eine eingeschränkte soziale Wahrnehmung, mangelnde Empathie und niedrige Frustrationstoleranz einhergehen, was im Straßenverkehr z.B. zur Fehlinterpretation von Blickkontakt aggressivem Verhalten bei vermeintlicher Einschüchterung oder auch zur Unfähigkeit, sich situationsadäquat zurückzunehmen oder Konflikte zu vermeiden, führen kann. Demzufolge kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass die paranoide Persönlichkeitsstörung des Bf Auswirkungen auf sein Verhalten im Straßenverkehr hat, da die erwähnten Merkmale für eine erhöhte Gefährdungspotenz im Verkehr sprechen.

5. Darüber hinaus zeigen auch die bis in die jüngste Vergangenheit zahlreich dokumentierten Vorfälle im Zusammenhang mit dem Verhalten des Bf gegenüber seinen Nachbarinnen eindeutig, dass dieser nicht imstande oder auch nicht gewillt ist, sich an die klaren Anordnungen der einstweiligen Verfügung zu halten und nichts destotrotz die beschriebenen Handlungen scheinbar zwanghaft wiederholt,

sodass seine Bereitschaft bzw. Fähigkeit, sich normkonform zu verhalten, jedenfalls auch unter dem Aspekt möglicher Auswirkungen einer Teilnahme am Straßenverkehr zu überprüfen ist.

IV. Aus rechtlicher Sicht ist Folgendes festzuhalten:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 Führerscheingesetz (FSG) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs. 1 ist der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen. Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs. 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

2. Rechtliche Beurteilung:

Nach der ständigen höchstgerichtlichen Judikatur ist Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG, dass begründete Bedenken dahingehend vorliegen, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt.
Psychische Krankheiten und geistige Störungen schließen nach der Judikatur des VwGH nicht schlechthin die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus, sondern

nur dann, wenn sie auf das Verhalten der betreffenden Person im Straßenverkehr, somit auf das Fahrverhalten, von Einfluss sein können. (VwGH 12.06.1990, 89/11/0279; 09.10.1990, 89/11/0124, 0299)

Eine paranoide Psychose kann Auswirkungen auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen haben (VwGH 28.05.2002, 2001/11/0067).

Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt, leidet der Bf unter einer paranoiden Persönlichkeitsstruktur bzw. -störung und es sind zahlreiche Fälle dokumentiert, in denen er – ein Betretungsverbot wiederholt missachtend – wiederholt Handlungen gesetzt hat, die die betroffenen Personen massiv eingeschüchtert und in Angst versetzt haben.

Der Facharzt für Psychiatrie empfiehlt demzufolge in seiner Stellungnahme vom 02.03.2026, eine verkehrspsychologische Untersuchung durchzuführen, um die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung des Bf, aber auch die vorliegende Persönlichkeitsstruktur und seine Neigung zur Impulsivität in diesem Zusammenhang näher zu beurteilen.
Auch die Amtsärztin der belangten Behörde hält unter Zugrundelegung der psychiatrischen Diagnose des Bf eine verkehrspsychologische Untersuchung im Hinblick auf mögliche Auswirkungen seiner Persönlichkeitsstruktur bzw. -störung bei einer Teilnahme im Straßenverkehr für notwendig.

Zusammengefasst bestehen unter Verweis auf die Ausführungen unter Pkt. III. 2. bis 4. dieser Entscheidung auch aus Sicht des Verwaltungsgerichts Bedenken dahingehend, dass die paranoide Persönlichkeitsakzentuierung bzw. -störung des Bf aufgrund ihres Erscheinungsbildes Auswirkungen auf seine Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen hat, welche durch eine verkehrspsychologische Untersuchung abzuklären sind.

Somit war der angefochtene Bescheid vollinhaltlich zu bestätigen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing